

Erläuterungen zu den nicht mehr in die neue Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung aufgenommenen Regelungen

<p>§ 2 Abs. 3 Straßenpolizeiverordnung</p> <p><i>"Beim Besprengen von Gärten dürfen am Verkehr Teilnehmende nicht belästigt werden"</i></p>	<p>Nach der ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, ist jedoch eine Regelung in einer PolVO nur dann durch die Ermächtigungsgrundlage des § 10 i. V. mit § 1 PolG gedeckt, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das verbotene Verhalten regelmäßig und typischerweise erhebliche Rechtsgutverletzungen zur Folge hat. Vorsorgemaßnahmen zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden durch die Ermächtigungsgrundlage in § 10 i. V. mit § 1 PolG nicht gedeckt</p>
<p>§ 3 Abs. 2 Straßenpolizeiverordnung</p> <p><i>"Bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Gegenständen dürfen andere nicht belästigt oder behindert werden"</i></p>	<p>zu allgemein gefasst, nicht bestimmt genug und s. o.</p>
<p>§ 4 Nr. 16 Grünanlagenverordnung</p> <p><i>"In öffentlichen Anlagen ist untersagt ... 16. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen"</i></p>	<p>Genaue Definition nicht möglich. Die Regelung in § 3 Abs. 2 Nr, 3 (neu) - Betretungsverbot - und § 5 Abs. 2 (neu) - Fußballspielen etc. nur auf ausgewiesenen Flächen zulässig, sind ausreichend den Schutz Dritter zu gewährleisten.</p>
<p>§ 8 Straßenpolizeiverordnung</p> <p><i>"Belästigung durch Staub und andere Gegenstände"</i></p> <p><i>In unmittelbarer Nähe öffentlicher Straßen dürfen aus Türen, Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als drei Meter von der Straße entfernt sind, Gegenstände weder ausgestäubt, ausgeklopft noch ausgegossen oder hinausgeworfen werden."</i></p>	<p>Auch hier geht es nur um Belästigungen. Dass Dinge aus dem Fenster geworfen oder ausgegossen werden verbietet sich bereits aus Gründen der Verkehrssicherung. Aus dem beschriebenen Verhalten lässt sich jedoch nicht auf "abstrakte Gefahren" schließen. Polizeirechtliche Einzelmaßnahmen sind jederzeit bei Gefahrenlage möglich.</p>
<p>§ 9 Straßenpolizeiverordnung</p> <p><i>"Abstellen von Gegenständen auf Balkonen"</i></p> <p><i>Gegenstände, die durch Herabfallen Personen gefährden können, müssen auf Balkonen, Fenstersimsen und dergleichen ausreichend befestigt werden."</i></p>	<p>Selbstverständlichkeiten berechtigen jedoch nicht zu Regelungen in Polizeiverordnungen, denn nur weil etwas herabfallen kann, begründet noch nicht die für eine Polizeiverordnung erforderliche Gefahr.</p>

<p>§ 11 Straßenpolizeiverordnung</p> <p><i>"Andere Vorschriften</i></p> <p><i>Etwa weitergehende Bau-, Gesundheits-, wasserrechtliche oder ähnliche Vorschriften werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt. "</i></p>	<p>Nachdem bereits gemäß § 11 PolG Polizeiverordnungen nicht mit Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden in Widerspruch stehen dürfen, bedarf es dieser noch dazu nur ausschnittsweisen Aufzählung nicht. Lediglich in § 9 "Nachtruhe, Unzulässiger Lärm" wird explizit auf landes- oder bundesrechtliche Regelungen verwiesen, da sich erst mit diesen, z. B. was den Betrieb von bestimmten Arbeitsgeräten angeht, ein umfassendes Bild über etwaige Verbote ergibt.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------